

Tarifordnung (gültig ab 01.08.2025)

1. Grundsätze

- 1.1 Die Betreuungstarife werden in Form einer Monatspauschale entrichtet und nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abgestuft. Für die Berechnung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit ist grundsätzlich das aktuelle Jahresbruttoeinkommen massgebend.
- 1.2 Bei unselbständig Erwerbenden umfasst das Jahresbruttoeinkommen den Bruttolohn total gemäss Ziffer 8 Lohnausweis (Bruttolohn inkl. Anteil 13. Monatslohn, Gratifikation, Bonus, Gehaltsnebenleistungen wie Kost und Logis, etc.), Kinder- und Ausbildungszulagen, Unterhaltsbeiträge/Alimente, Stipendien und Beiträge Dritter, Renten, Kranken- und Unfallversicherungstaggelder, Arbeitslosenentschädigung und Erwerbsausfall, Einkommen aus Erwerbsersatzordnung (Militär- und Zivildienst), Mutterschaftsversicherung)
Bezahlte Alimenterleistungen können vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.
- 1.3 Bei selbständig Erwerbenden dient als Berechnungsgrundlage das Total aller Einkünfte gemäss Ziffer 9.0 Steuerveranlagungsprotokoll zuzüglich 10%.
Bei voller Erwerbstätigkeit wird im Minimum ein anrechenbares monatliches Bruttoeinkommen von Fr. 4`500.00, im ersten Betriebsjahr Fr. 3`500.00, angenommen.
Bezahlte Alimenterleistungen, sowie ein ausgewiesene Eigenmietwert, können vom Bruttoeinkommen in Abzug gebracht werden.
- 1.4 Andere regelmässige Einkünfte wie Erträge aus Kapitalanlagen (über Fr. 2`500.00/Jahr), Gewinn aus Miet- und Pachtobjekten, Erträge aus Erbengemeinschaften etc. werden zum Jahresbruttoeinkommen dazugerechnet.
- 1.5 Bei Einelterfamilien wird mit dem Jahresbruttoeinkommen des betreuenden Elternteiles am Wohnsitz des Kindes gerechnet; Tarifestufe A1 ist möglich. Bei Konkubinatspaaren mit gemeinsamem Kind wird das Jahresbruttoeinkommen beider Elternteile zusammengezählt. Bei Konkubinatspaaren ohne gemeinsames Kind gilt das Jahresbruttoeinkommen des leiblichen Elternteils ab Tarifestufe A2.
- 1.6 Entsprechen die verfügbaren Daten nicht der aktuellen wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit, so wird das Jahresbruttoeinkommen gestützt auf die aktuellen Verhältnisse durch die Kinderhausleitung nach pflichtgemässen Ermessen festgelegt.

2. Tariffestlegung

- 2.1 Um eine individuelle Tariffestlegung zu ermöglichen, müssen der Kinderhausleitung die Einkommensverhältnisse offengelegt werden. Die zur Tariffestlegung benötigten Unterlagen sind bis zum 31.03. der Kinderhausleitung zu übergeben.
Sämtliche Angaben werden vertraulich behandelt. Eltern, die von vornherein keine Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse geben möchten, vermerken auf dem Beiblatt des Anmeldeformulars „Wir zahlen den Höchstarif“.

- 2.2 Bei individueller Tariffestlegung erteilen die Eltern der Kinderhausleitung alle Informationen und übergeben sämtliche Unterlagen, die für die Ermittlung des Jahresbruttoeinkommens gemäss Ziffer 1.2-1.4 notwendig sind. Im Falle eines Konkubinates mit gemeinsamem Kind sind auch die entsprechenden Unterlagen des Lebenspartners einzureichen.
- 2.3 Nach erfolgter Tariffestlegung sind die Eltern verpflichtet, sämtliche Änderungen der persönlichen Verhältnisse, welche die Tarifeinstufung massgeblich beeinflussen, umgehend bei der Kinderhausleitung anzuzeigen. Als massgebliche Änderungen geltend sämtliche Einkommensänderungen ab 10% (nebst Lohnveränderungen gehören dazu auch der Bezug von Taggeldern oder Renten sowie andere Änderungen der Einkommenssituation).
Bei massgeblichen Erhöhungen des Einkommens wird die Monatspauschale auf den Zeitpunkt der Erhöhung angepasst. Bei verspäteter Meldung sind die Eltern verpflichtet, die Differenz zu dem bei korrekter Anzeige geschuldeten Tarif nachzuleisten.
Bei massgeblicher Verminderungsmeldung des Einkommens wird die Monatspauschale auf den auf die Verminderungsmeldung folgenden Monats angepasst. Rückwirkende Vergütungen sind nicht möglich.
- 2.4. Ohne Änderungsanzeige der Eltern während des Jahres wird die Tariffestufung jährlich überprüft (Stichtag 1. April). Die aktuellen Unterlagen gemäss Ziffer 2.2 sind bis spätestens zu 15. März unaufgeforderter an die Kinderhausleitung einzureichen.
Ergibt die Prüfung, dass bereits des vergangenen Jahres eine tarifrelevante Erhöhung des massgebenden Jahresbruttoeinkommens eingetreten ist, sind die Eltern verpflichtet, die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und dem bei korrekter Anzeige geschuldeten Tarif nachzuleisten.
- 2.5 Werden der Kinderhausleitung, die für die individuelle Tariffestlegung notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder die aktuellen Unterlagen gemäss Ziffer 2.2 bzw. 2.4 nicht zur Verfügung gestellt, wird den Eltern eine einmalige Nachfrist gesetzt, nach deren unbenutztem Ablauf eine Einstufung in den Höchstarif erfolgt. Ziffer 2.3 Abs.3 gilt sodann sinngemäss.

3. Tariftabellen

- 3.1 Der Betreuungstarif richtet sich nach den Tariftabellen A und B im Anhang. Diese bilden integrierender Bestandteil der Tarifordnung
- 3.2 Für Kinder mit gesetzlichem Wohnsitz in der politischen Gemeinde Amriswil gilt die Tariftabelle A. Für Kinder, deren Sorgeberechtigte in einer anderen Gemeinde wohnhaft sind, gilt die Tariftabelle B.
- 3.3 Für das zweite und jedes weitere Kind einer Familie ermässigt sich der Tarif um 10%. Für Hütekinder (weniger als 40% anwesend), Zusatztage und stundenweise Betreuung wird keine Ermässigung gewährt. Bei allen Ermässigungen gilt: der Mindesttarif für Eltern beträgt in jedem Fall Fr. 49.00 / 34.00 / 27.00
- 3.4 Zusätzliche Betreuungs(halb)tage können bei entsprechender Kapazität nach Absprache mit der Gruppenleitung/Kinderhausleitung gebucht werden. Sie werden periodisch mit einem Aufschlag von 15% auf der bestehenden Tarifstufe verrechnet.
- 3.5 Das Abtauschen von Betreuungstagen ist nicht möglich.
- 3.6 Die Betriebskommission des Kinderhauses Floh ist berechtigt, die Tarife an neue Gegebenheiten anzupassen. Eine Tarifänderung wird mindestens zehn Wochen im Voraus angekündigt.

4. Monatspauschale

- 4.1 Die Monatspauschale berechnet sich nachfolgender Formel: $\text{Tagessatz} \times \text{Anzahl Tage / Halbtage pro Woche} \times \text{Faktor } 3.8 = \text{Monatspauschale}$
- 4.2 In der Monatspauschale sind Abwesenheiten der Kinder (Wochenenden, Feiertage, 4 Wochen individuelle Ferientage, Betriebsferien zwischen Weihnachten und Neujahr sowie 5 allfällige Krankheits- bzw. Unfalltage) berücksichtigt. Ferien und Feiertage berechtigen daher nicht zu einem Abzug. Auch bei Krankheit oder Unfall können grundsätzlich keine weiteren Reduktionen gewährt werden.
- 4.3 Wurden die vier individuellen Ferienwochen und/oder Krankheits- bzw. Unfalltage nicht bezogen, werden die entsprechenden Betreuungstage am Ende des Jahres nachverrechnet.

5. Abzahlungsvereinbarung

- 5.1 Auf Monatspauschalbeiträgen können grundsätzlich keine Abzahlungsvereinbarungen gewählt werden.
- 5.2 Bei Nachzahlungen aufgrund der jährlichen Tarifüberprüfungen (Tarifordnung 2.4) sind Abzahlungen wie folgt möglich:
- Pro Ratenzahlung erheben wir einen Aufschlag von CHF 20.00.
 - Die gesamte Nachzahlung ist innerhalb des Kalenderjahres zu bezahlen.

6. Arbeitgeberbeiträge

- 6.1 Der Industrieverein Amriswil empfiehlt seinen Mitgliedern, pro Tag und Kind einen Beitrag von Fr. 8.00 zu bezahlen.

Diese Tarifordnung inkl. Tariftabelle wurde von der Betriebskommission am 22.04.2025 genehmigt und ist per 01.08.2025 gültig. Sie ersetzt alle bisherigen Tarifordnungen.